



1. Maßgebende Bedingungen

Allen Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller liegen ausschließlich diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Ausführung der Bestellung bedeutet ein Anerkenntnis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsabschluss, Lieferabrufe

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

2.2 Bestellungen und Lieferabrufe werden durch Annahme oder Ausführung verbindlich, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen seit Zugang, sofern der Lieferant nicht widersprochen hat. Auf Irrtümer und Unklarheiten in der Bestellung hat der Lieferant hinzuweisen.

2.3 Der Lieferant bestätigt durch die Annahme der Bestellung, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände unterrichtet zu haben.

2.4 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

4. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung.

5. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

5.1 Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

5.2 Der Lieferant wird den Besteller informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder z. Teil Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen (z.B. US-amerikanischen) Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

6. Termine

6.1 Sofern der Lieferant ausnahmsweise die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, hat er dies, sobald er es erkennt, dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Bei Verzug des Lieferanten kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen

Nachfrist die von dem Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Stattdessen kann der Besteller nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

8. Qualität

8.1 Der Lieferer hat die Ware gemäß den vereinbarten Spezifikationen zu liefern.

8.2 Der Lieferer hat die Qualität seiner an den Besteller zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Besteller auf Verbesserungs- sowie technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

8.3 Der Lieferer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

8.4 Der Lieferer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller oder einen von diesem Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden des Bestellers, ein.

8.5 Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant die Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise kennzeichnen, Hersteller- und Konformitätserklärungen ausstellen und gegebenenfalls mit dem CE-Zeichen kennzeichnen.

9. Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Eintreffen des Liefergegenstandes bei dem Besteller, sofern nicht zwischen dem Lieferanten und dem Besteller eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

9.2 Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich - einschließlich Nebenkosten - durch Nachbesserung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist dem Besteller die Annahme nachgebesserter Teile nicht zumutbar, hat der Lieferant die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen.

9.3 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit seinen Nachbesserungsverpflichtungen in Verzug gerät,

kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten selbst durchführen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

9.4 Der Besteller wird dem Lieferanten Gelegenheit geben, mangelhafte Teile vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) auszusortieren, nachzubessern und/oder Ersatz zu liefern, es sei denn, dies ist dem Besteller nicht zumutbar.

9.5 Ist die Mängelbeseitigung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Wandelung oder Minderung unberührt.

9.6 Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten (einschließlich Schutzrechtsanmeldungen) ergeben.

10.2 Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach dem Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muß, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.

10.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

10.4 Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

11. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

11.1 Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle usw., die dem Lieferanten überlassen worden sind, bleiben Eigentum des Bestellers. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von dem Besteller bezahlt werden, geht auf den Besteller über.

11.2 Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder verschrottet noch Dritten - insbesondere zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind auf Kosten des Lieferanten für den Besteller während der Vertragsdurchführung von dem Lieferanten sorgfältig zu lagern.

11.3 Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen dem Besteller und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen.

11.4 Der Besteller behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.

12. Haftung

12.1 Schadensersatzansprüche wegen bei dem Besteller entstandenen Produktionsausfalls und dem Besteller entgangenem Gewinn wird der Besteller nicht geltend machen.

12.2 Wird der Besteller von Dritten - sei es nach inländischem, sei es nach ausländischem Recht - in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine etwaige vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.

12.3 Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufkosten) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

12.4 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

13. Zahlung

13.1 Der Besteller zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats. Bei der Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

13.2 Zahlungen durch den Besteller bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

13.3 Mit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers dürfen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.

13.4 Der Besteller kann gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferant gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm gegen den Lieferanten zustehen.

14. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Bestellers.

14.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

14.3 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Besteller allgemein zuständigen Gerichts. Der Besteller kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

14.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Kontakt zum Einkauf der MASS GmbH

Tel.: 06181 / 90688-0; Fax : 06181 / 90688-20

e-mail: info@mass.de

URL : www.mass.de

Hanau, den 03.02.2013